

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

36. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. September 1982

Nummer 55

| Glied.-<br>Nr. | Datum       | Inhalt                                                                                                                                                                                          | Seite |
|----------------|-------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 237            | 22. 9. 1982 | Verordnung über die Erweiterung des Anwendungsbereichs des Bergarbeiterwohnungsbaugesetzes . . .                                                                                                | 611   |
| 237            | 22. 9. 1982 | Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (DVO-AFWoG) . . . . .                                                                         | 612   |
| 237            | 22. 9. 1982 | Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen . . . . .                                                                                                                  | 613   |
| 641<br>237     | 22. 9. 1982 | Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Neuregelung von Zinsvergünstigungen bei mit öffentlichen Mitteln und mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Eigentumsmaßnahmen (1. ZinsVO) . . | 613   |
| 641<br>237     | 22. 9. 1982 | Verordnung über die Neuregelung von Zinsvergünstigungen bei mit öffentlichen Mitteln und mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Miet- und Genossenschaftswohnungen (2. ZinsVO) . . . . .       | 614   |

237

## Verordnung über die Erweiterung des Anwendungsbereichs des Bergarbeiterwohnungsbaugesetzes Vom 22. September 1982

Aufgrund des § 22 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau (BergArbWoBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1957 (BGBl. I S. 418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 1976 (BGBl. I S. 2429), wird verordnet:

### § 1

Wird der Bau von Wohnungen für Arbeitnehmer des Kohlenbergbaues mit öffentlichen Mitteln im Sinne des § 3 Abs. 1 des Ersten Wohnungsbaugesetzes oder des § 6 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes gefördert und werden Mittel des Treuhandvermögens neben diesen Mitteln nicht gewährt, so sind bei diesen Wohnungen die Vorschriften der §§ 3 bis 6, 7a und 9 BergArbWoBauG entsprechend anzuwenden.

### § 2

Werden öffentliche Mittel für den Bau von Wohnungen für Arbeitnehmer des Kohlenbergbaues unter der Auflage bewilligt, daß die Wohnungen an bestimmte Personen oder Angehörige eines bestimmten Personenkreises überlassen werden dürfen, so wird die Regelung des § 1 auf solche Wohnungsberechtigte im Kohlenbergbau (§ 4 BergArbWoBauG) beschränkt, die zu dem bestimmten Personenkreis gehören. Sie wird auf Personen ausgedehnt, die den mit der Bewilligung verbundenen Auflagen

entsprechen, wenn diese Personen künftig als Arbeitnehmer im Kohlenbergbau beschäftigt werden sollen.

### § 3

Auf die gemäß §§ 1 und 2 geförderten Wohnungen sind die Vorschriften des § 24 des Ersten Wohnungsbaugesetzes und § 53 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes nicht anzuwenden.

### § 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Verordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen über die Erweiterung des Anwendungsbereichs des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau (BergArbWoBauG) vom 23. Oktober 1951 (BGBl. I S. 865)“ vom 7. Februar 1952 (GS. NW. S. 472) außer Kraft.

Düsseldorf, den 22. September 1982

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Der Ministerpräsident  
Johannes Rau

Der Minister  
für Landes- und Stadtentwicklung  
Christoph Zöpel

- GV. NW. 1982 S. 611.

237

**Verordnung  
zur Durchführung des Gesetzes über den Abbau  
der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen  
(DVO-AFWoG)**

**Vom 22. September 1982**

Aufgrund der §§ 1 Abs. 4 und 6 Abs. 2 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) wird verordnet:

**§ 1**

**Gebietsbestimmung**

Zu Gebieten, in denen Inhaber einer öffentlich geförderten Wohnung sowie einer steuerbegünstigten oder frei finanzierten Wohnung, die mit Wohnungsfürsorgemitteln gefördert worden ist, eine Ausgleichszahlung nach dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen zu leisten haben, werden bestimmt

**1. die kreisfreien Städte:**

Bielefeld, Bochum, Bonn, Bottrop, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Hamm, Herne, Köln, Krefeld, Leverkusen, Mönchengladbach, Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen und Wuppertal,

**2. die kreisangehörigen Gemeinden:**

|                          |                        |
|--------------------------|------------------------|
| Alfter                   | (Rhein-Sieg-Kreis)     |
| Bad Salzuflen            | (Kreis Lippe)          |
| Bergisch Gladbach        | (Rhein.-Berg. Kreis)   |
| Bornheim                 | (Rhein-Sieg-Kreis)     |
| Brühl                    | (Erftkreis)            |
| Burscheid                | (Rhein.-Berg. Kreis)   |
| Castrop-Rauxel           | (Kreis Recklinghausen) |
| Dinslaken                | (Kreis Wesel)          |
| Dormagen                 | (Kreis Neuss)          |
| Dorsten                  | (Kreis Recklinghausen) |
| Enger                    | (Kreis Herford)        |
| Erkrath                  | (Kreis Mettmann)       |
| Frechen                  | (Erftkreis)            |
| Fröndenberg              | (Kreis Unna)           |
| Gevelsberg               | (Ennepe-Ruhr-Kreis)    |
| Gladbeck                 | (Kreis Recklinghausen) |
| Grevenbroich             | (Kreis Neuss)          |
| Haan                     | (Kreis Mettmann)       |
| Halle                    | (Kreis Gütersloh)      |
| Hattingen                | (Ennepe-Ruhr-Kreis)    |
| Heiligenhaus             | (Kreis Mettmann)       |
| Herdecke                 | (Ennepe-Ruhr-Kreis)    |
| Herten                   | (Kreis Recklinghausen) |
| Hilden                   | (Kreis Mettmann)       |
| Holzwickede              | (Kreis Unna)           |
| Hürth                    | (Erftkreis)            |
| Iserlohn                 | (Märkischer Kreis)     |
| Kaarst                   | (Kreis Neuss)          |
| Kamen                    | (Kreis Unna)           |
| Kamp-Lintfort            | (Kreis Wesel)          |
| Kempen                   | (Kreis Viersen)        |
| Korschenbroich           | (Kreis Neuss)          |
| Langenfeld               | (Kreis Mettmann)       |
| Leichlingen              | (Rhein.-Berg. Kreis)   |
| Leopoldshöhe             | (Kreis Lippe)          |
| Lünen                    | (Kreis Unna)           |
| Marl                     | (Kreis Recklinghausen) |
| Meerbusch                | (Kreis Neuss)          |
| Menden                   | (Märkischer Kreis)     |
| Mettmann                 | (Kreis Mettmann)       |
| Moers                    | (Kreis Wesel)          |
| Monheim                  | (Kreis Mettmann)       |
| Neuss                    | (Kreis Neuss)          |
| Niederkassel             | (Rhein-Sieg-Kreis)     |
| Oer-Erkenschwick         | (Kreis Recklinghausen) |
| Pulheim                  | (Erftkreis)            |
| Radevormwald             | (Oberbergischer Kreis) |
| Ratingen                 | (Kreis Mettmann)       |
| Recklinghausen           | (Kreis Recklinghausen) |
| Roesrath                 | (Rhein.-Berg. Kreis)   |
| Sankt Augustin           | (Rhein-Sieg-Kreis)     |
| Schloß Holte-Stukenbrock | (Kreis Gütersloh)      |
| Schwelm                  | (Ennepe-Ruhr-Kreis)    |
| Schwerte                 | (Kreis Unna)           |

|             |                        |
|-------------|------------------------|
| Selm        | (Kreis Unna)           |
| Siegburg    | (Rhein-Sieg-Kreis)     |
| Sprockhövel | (Ennepe-Ruhr-Kreis)    |
| Steinhagen  | (Kreis Gütersloh)      |
| Toenisvorst | (Kreis Viersen)        |
| Unna        | (Kreis Unna)           |
| Velbert     | (Kreis Mettmann)       |
| Verl        | (Kreis Gütersloh)      |
| Viersen     | (Kreis Viersen)        |
| Voerde      | (Kreis Wesel)          |
| Waltrop     | (Kreis Recklinghausen) |
| Werne       | (Kreis Unna)           |
| Werther     | (Kreis Gütersloh)      |
| Wesel       | (Kreis Wesel)          |
| Wetter      | (Ennepe-Ruhr-Kreis)    |
| Willich     | (Kreis Viersen)        |
| Witten      | (Ennepe-Ruhr-Kreis)    |
| Wülfrath    | (Kreis Mettmann)       |

**§ 2**

**Höchstbeträge**

(1) Für die Wohnungen, für die die öffentlichen Mittel vor dem 1. Januar 1955 bewilligt worden sind, werden folgende Höchstbeträge im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 2 AFWoG bestimmt:

| in Gemeinden<br>mit einer<br>Einwohnerzahl | Wohnungen<br>mit Bad/Dusche<br>oder Sammel-<br>heizung<br>DM/qm | Wohnungen<br>mit Bad/Dusche<br>und Sammel-<br>heizung<br>DM/qm |
|--------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|
|                                            | 1                                                               | 2                                                              |
| unter<br>100 000                           | 6,—                                                             | 7,—                                                            |
| von 100 000<br>bis unter<br>200 000        | 6,50                                                            | 7,50                                                           |
| von 200 000<br>bis unter<br>300 000        | 6,50                                                            | 7,50                                                           |
| von 300 000<br>und mehr                    | 6,50                                                            | 7,50                                                           |

(2) Bei Wohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern erhöhen sich die vorgenannten Höchstbeträge um 1,— Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich.

(3) Sammelheizung im Sinne des Absatzes 1 ist eine Heizungsanlage, bei der an einer Stelle des Gebäudes (Zentralheizung), der Wirtschaftseinheit (Blockheizung) oder der Wohnung (Etagenheizung) ein Wärmeträger – insbesondere Wasser – mit Hilfe beliebiger Energiearten, insbesondere Kohle, Öl, Gas, Strom erwärmt wird und an die alle Wohn- und Schlafräume der Wohnung oder der Wohnungen angeschlossen sind. Als Sammelheizung gelten auch: Fernwärmeversorgung, Nachstromspeicherheizungen, Gasöfen, Kachelöfen-Mehrraumheizungen und zentral versorgte Öl-Einzelofenheizungen.

(4) Die Höchstbeträge des Absatzes 1 enthalten sämtliche Betriebskosten im Sinne des § 27 der Zweiten Berechnungsverordnung; ausgenommen sind jedoch

1. Kosten des Betriebs der zentralen Heizungs- und Brennstoffversorgungsanlage und der Versorgung mit Fernwärme,
2. Kosten des Betriebs der zentralen Warmwasserversorgungsanlage und der Fernwarmwasserversorgung im Sinne der Nr. 4, 5 und 6 der Anlage 3 zur Zweiten Berechnungsverordnung.

(5) Die Höchstbeträge des Absatzes 1 schließen Zuschläge und Vergütungen im Sinne von §§ 26 und 27 der Neubaumietenverordnung 1970 nicht ein; sie enthalten jedoch den Zuschlag zur Deckung erhöhter laufender Aufwendungen, die nur für einen Teil der Wohnungen des Gebäudes oder der Wirtschaftseinheit entstehen (§ 26 Abs. 5 Neubaumietenverordnung 1970).

## § 3

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 22. September 1982

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident  
Johannes Rau

Der Minister  
für Landes- und Stadtentwicklung  
Christoph Zöpel

– GV. NW. 1982 S. 612.

237

**Verordnung  
über Zuständigkeiten im Wohnungs-  
und Kleinsiedlungswesen  
Vom 22. September 1982**

Aufgrund des § 3 des Wohnungsbauförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1979 (GV. NW. S. 630) wird verordnet:

## Artikel 1

§ 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen vom 22. Oktober 1979 (GV. NW. S. 649) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 5 werden die Worte „und des § 113 Abs. 1 Satz 2“ gestrichen.
2. In Nummer 6 wird der Punkt am Satzende durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt: „7. die Aufgaben der zuständigen Stelle im Sinne des § 11 Satz 1 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen“.

## Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 22. September 1982

Der Minister  
für Landes- und Stadtentwicklung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Christoph Zöpel

– GV. NW. 1982 S. 613.

641

237

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die  
Neuregelung von Zinsvergünstigungen  
bei mit öffentlichen Mitteln  
und mit Wohnungsfürsorgemitteln  
geförderten Eigentumsmaßnahmen  
(1. ZinsVO)**

Vom 22. September 1982

Aufgrund des § 18a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3, 5 und 6 des Wohnungsbindungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1982 (BGBl. I S. 972) und des § 87a Abs. 5 Satz 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1980 (BGBl. I S. 1085), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1982 (BGBl. I S. 969), wird verordnet:

## Artikel 1

Die Verordnung über die Neuregelung von Zinsvergünstigungen bei mit öffentlichen Mitteln und mit Wohnungs-

fürsorgemitteln geförderten Eigentumsmaßnahmen (1. ZinsVO) vom 25. Mai 1982 (GV. NW. S. 268) wird wie folgt neu gefaßt:

## § 1

**Zinserhöhung bei Darlehen  
aus öffentlichen Mitteln**

(1) Die zur Förderung von Eigenheimen, Kaufeigenheimen, Kleinsiedlungen, Eigentumswohnungen und Kaufeigentumswohnungen gewährten Baudarlehen und Annuitätsdarlehen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des § 3 des Ersten Wohnungsbaugesetzes oder des § 6 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes sind auf Verlangen der darlehnsverwaltenden Stelle nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 vorbehaltlich des § 2 zu verzinsen.

(2) Vor dem 1. Januar 1960 bewilligte Darlehen sind mit einem Zinssatz von bis zu 8 v. H. jährlich zu verzinsen.

(3) Nach dem 31. Dezember 1959, jedoch vor dem 1. Januar 1970 bewilligte Darlehen sind mit einem Zinssatz von bis zu 6 v. H. jährlich zu verzinsen.

(4) Die höhere Verzinsung kann nur für einen Zeitraum verlangt werden, der nach dem 31. Dezember 1982 beginnt.

## § 2

**Begrenzung der Mehrbelastung  
(Kappungsbetrag)**

(1) Die darlehnsverwaltende Stelle hat die Verzinsung vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 so zu begrenzen, daß die Mehrbelastung infolge der Zinserhöhung eine Höchstgrenze von 200,- Deutsche Mark im Monat je Eigenheim, Kaufeigenheim, Kleinsiedlung, Eigentumswohnung oder Kaufeigentumswohnung nicht übersteigt (Kappungsbetrag).

(2) Die darlehnsverwaltende Stelle hat die Verzinsung auf Antrag des Darlehnsschuldners so zu begrenzen, daß die Mehrbelastung infolge der Zinserhöhung eine Höchstgrenze von 80,- Deutsche Mark im Monat je Eigenheim, Kaufeigenheim, Kleinsiedlung, Eigentumswohnung oder Kaufeigentumswohnung nicht übersteigt (Kappungsbetrag). Dem Antrag ist nur stattzugeben, wenn der Darlehnschuldner durch eine Bescheinigung der zuständigen Stelle im Sinne von § 3 des Wohnungsbindungsgesetzes nachweist, daß das Gesamteinkommen des Wohnungsinhabers die Einkommensgrenze des § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes nicht um mehr als 20 v. H. übersteigt; maßgebend sind die Verhältnisse am 1. April, der dem Zahlungsabschnitt vorausgeht, für den die höhere Leistung entrichtet werden soll. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschußfrist von vier Monaten seit Zugang der Mitteilung über die Zinserhöhung bei der darlehnsverwaltenden Stelle zu stellen.

(3) Sind die Darlehen von verschiedenen Gläubigern gewährt worden, so dürfen die Kappungsbeträge der Absätze 1 oder 2 insgesamt nicht überschritten werden.

## § 3

**Vertragliche Vereinbarungen**

Eine Vereinbarung, nach der eine höhere Verzinsung als nach dieser Verordnung verlangt werden kann, bleibt unberührt.

## § 4

**Anwendung auf Darlehen  
aus Wohnungsfürsorgemitteln**

Diese Verordnung ist auch auf Darlehen anzuwenden, die im Rahmen der Wohnungsfürsorge für Angehörige des öffentlichen Dienstes oder ähnliche Personengruppen aus öffentlichen Haushalten mittelbar oder unmittelbar zur Verfügung gestellt worden sind.

## § 5

**Ausschlußfrist für Einwendungen**

Einwendungen des Darlehnsschuldners gegen die Auswirkungen der Zinserhöhung nach dieser Verordnung sind nur innerhalb von vier Monaten seit Zugang der Mitteilung über die Zinserhöhung zulässig.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 22. September 1982

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident  
Johannes Rau

Der Minister  
für Landes- und Stadtentwicklung  
Christoph Zöpel

– GV. NW. 1982 S. 613.

641

237

**Verordnung  
über die Neuregelung von Zinsvergünstigungen  
bei mit öffentlichen Mitteln und mit Wohnungs-  
fürsorgemitteln geförderten Miet- und  
Genossenschaftswohnungen**

(2. ZinsVO)

Vom 22. September 1982

Aufgrund des § 18 a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3 und 6 des Wohnungsbindungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1982 (BGBl. I S. 972) und des § 87 a Abs. 5 Satz 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1980 (BGBl. I S. 1085), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1982 (BGBl. I S. 969), wird verordnet:

**§ 1**

**Zinserhöhung bei Darlehen  
aus öffentlichen Mitteln**

(1) Die zur Förderung von Miet- und Genossenschaftswohnungen gewährten Baudarlehen und Annuitätsdarlehen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des § 3 des Ersten Wohnungsbaugesetzes oder des § 6 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes sind auf Verlangen der darlehnsverwaltenden Stelle nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 vorbehaltlich des § 2 zu verzinsen.

(2) Vor dem 1. Januar 1960 bewilligte Darlehen sind mit einem Zinssatz von bis zu 6 v. H. jährlich zu verzinsen.

(3) Nach dem 31. Dezember 1959, jedoch vor dem 1. Januar 1970 bewilligte Darlehen sind mit einem Zinssatz von bis zu 4 v. H. jährlich zu verzinsen.

(4) Die höhere Verzinsung kann nur für einen Zeitraum verlangt werden, der nach dem 31. Dezember 1982 beginnt.

**§ 2**

**Begrenzung der Mieterhöhungen**

(1) Die sich aus der höheren Verzinsung der Darlehen ergebende Erhöhung der Durchschnittsmiete für die Miet- und Genossenschaftswohnungen eines Gebäudes oder einer Wirtschaftseinheit darf nicht mehr als 0,40 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche zuzüglich des sich aus der Zinserhöhung ergebenden Mietausfallwagnisses im Monat betragen (Kappungsbetrag).

(2) Die Durchschnittsmiete darf ferner folgende Beträge je Quadratmeter Wohnfläche monatlich nicht übersteigen (Mietobergrenze):

Bei Bewilligung der Darlehen

|                                            | vor dem<br>1. Januar 1960                            |                                      | nach dem<br>31. Dezember 1959                        |                                      |
|--------------------------------------------|------------------------------------------------------|--------------------------------------|------------------------------------------------------|--------------------------------------|
|                                            | Ausstattung<br>mit Bad<br>oder<br>Sammel-<br>heizung |                                      | Ausstattung<br>mit Bad<br>oder<br>Sammel-<br>heizung |                                      |
| in Gemeinden<br>mit einer<br>Einwohnerzahl | mit Bad<br>oder<br>Sammel-<br>heizung                | mit Bad<br>und<br>Sammel-<br>heizung | mit Bad<br>oder<br>Sammel-<br>heizung                | mit Bad<br>und<br>Sammel-<br>heizung |
|                                            | Deutsche Mark                                        |                                      |                                                      |                                      |
| von unter<br>100 000                       | 5,10                                                 | 6,10                                 | 5,60                                                 | 6,60                                 |
| von 100 000<br>bis unter<br>500 000        | 5,30                                                 | 6,30                                 | 5,80                                                 | 6,80                                 |
| von 500 000<br>und mehr                    | 5,50                                                 | 6,50                                 | 6,—                                                  | 7,—                                  |

(3) Sammelheizung im Sinne des Absatzes 2 ist eine Heizungsanlage, bei der an einer Stelle des Gebäudes (Zentralheizung), der Wirtschaftseinheit (Blockheizung) oder der Wohnung (Etagenheizung) ein Wärmeträger – insbesondere Wasser – mit Hilfe beliebiger Energiearten, insbesondere Kohle, Öl, Gas, Strom, erwärmt wird und an die alle Wohn- und Schlafräume der Wohnung oder der Wohnungen angeschlossen sind. Als Sammelheizung gelten auch: Fernwärmeversorgung, Nachtstromspeicherheizungen, Gasöfen, Kachelöfen-Mehrraumheizungen und zentral versorgte Öl-Einzelofenheizungen.

(4) Die Mietobergrenze enthält sämtliche Betriebskosten im Sinne des § 27 der Zweiten Berechnungsverordnung; ausgenommen sind jedoch

1. Kosten des Betriebes der zentralen Heizungs- und Brennstoffversorgungsanlage und der Versorgung mit Fernwärme,
  2. Kosten des Betriebes der zentralen Warmwasserversorgungsanlage und der Fernwarmwasserversorgung
- im Sinne der Nummern 4, 5 und 6 der Anlage 3 zur Zweiten Berechnungsverordnung.

(5) Die Mietobergrenze erhöht sich um die entsprechenden Kostenansätze für

1. kleine Instandhaltungen nach § 28 Abs. 3 der Zweiten Berechnungsverordnung und
2. Schönheitsreparaturen nach § 28 Abs. 4 der Zweiten Berechnungsverordnung,

wenn der Vermieter diese Kosten trägt.

(6) Gelten für Wohnungen in Gebäuden oder Wirtschaftseinheiten unterschiedliche Mietobergrenzen, so sind die Mietobergrenzen unter Zugrundelegung der Wohnflächen zu mitteln. Bauliche Änderungen, für die ein Zuschlag nach § 26 Abs. 1 Nr. 4 der Neubaumietenverordnung 1970 erhoben wird, sind bei Anwendung der Mietobergrenzen nicht zu berücksichtigen.

(7) Sind Darlehen von verschiedenen Gläubigern gewährt worden, so dürfen Kappungsbetrag (Absatz 1) und Mietobergrenze (Absatz 2 bis 6) durch die Verzinsung der Darlehen insgesamt nicht überschritten werden.

## § 3

**Vertragliche Vereinbarungen**

Eine Vereinbarung, nach der eine höhere Verzinsung als nach dieser Verordnung verlangt werden kann, bleibt unberührt.

## § 4

**Anwendung auf Darlehen  
aus Wohnungsfürsorgemitteln**

Diese Verordnung ist auch auf Darlehen anzuwenden, die im Rahmen der Wohnungsfürsorge für Angehörige des Öffentlichen Dienstes oder ähnliche Personengruppen aus öffentlichen Haushalten oder unmittelbar zur Verfügung gestellt worden sind.

## § 5

**Ausschlußfrist für Einwendungen**

Einwendungen des Darlehensschuldners gegen die Auswirkungen der Zinserhöhung nach dieser Verordnung sind nur innerhalb von vier Monaten seit Zugang der Mitteilung über die Zinserhöhung zulässig.

## § 6

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 22. September 1982

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Der Ministerpräsident  
Johannes Rau

Der Minister  
für Landes- und Stadtentwicklung  
Christoph Zöpel

– GV. NW. 1982 S. 614.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

**Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/241/293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-661 X